

Zwei Kommunikationsberater erklären,  
warum sie keine PR-Agentur sind SEITE 14, 15Die Zürcher Regierung will keine Luftseilbahn  
vom Hauptbahnhof zur ETH SEITE 16

# Likes können ehrverletzend sein

Das Bundesgericht bestätigt eine Entscheidung des Zürcher Obergerichts zu einem Kommentar auf Facebook

KATHRIN ALDER

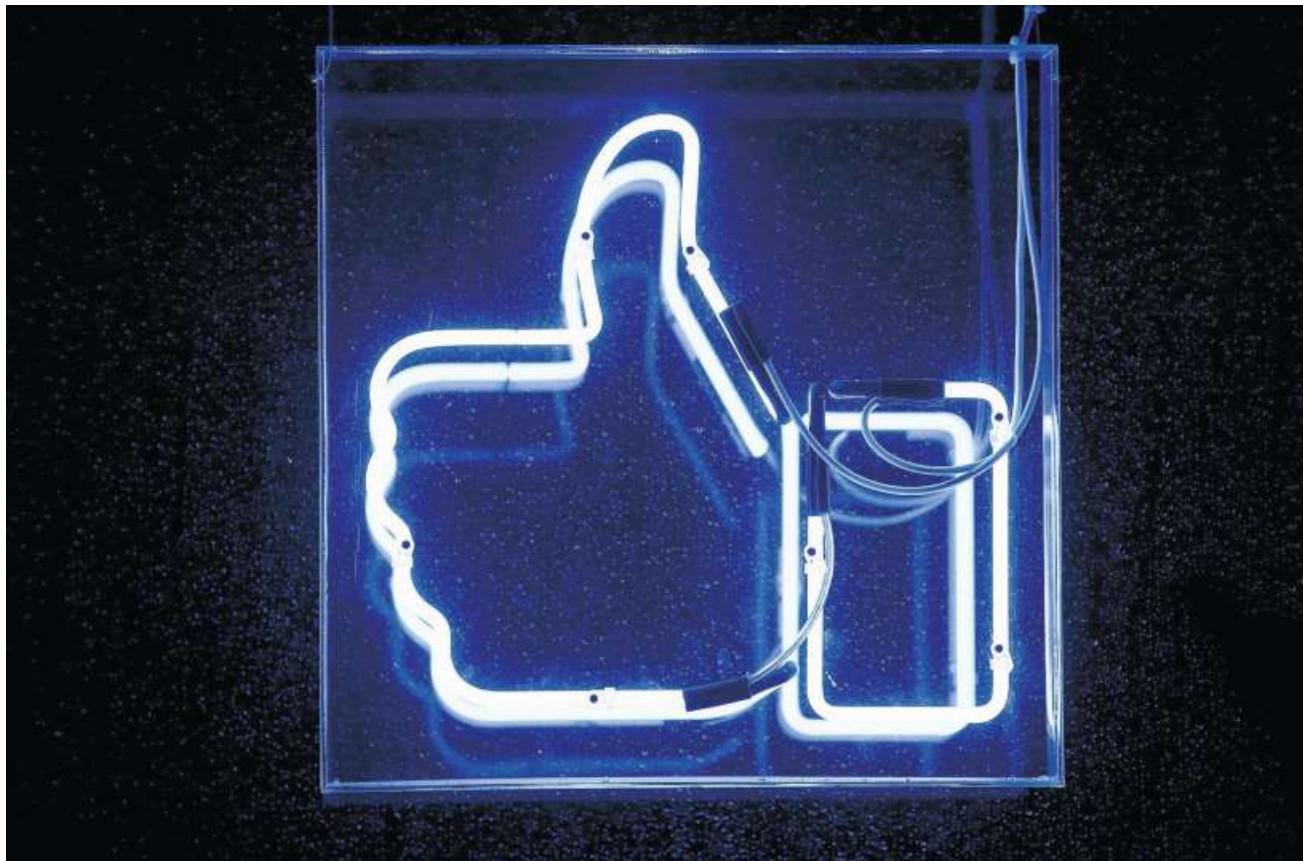
Verschiedene kantonale Gerichte haben sich bereits mit der Frage befasst, nun liegt erstmals ein höchstrichterliches Urteil vor: Kann sich jemand, der auf der Social-Media-Plattform Facebook einen ehrverletzenden Beitrag teilt oder ihn likt, also ihn mit «Gefällt mir» markiert, strafbar machen? Das Bezirksgericht sowie das Obergericht Zürich bejahten diese Frage 2018. Nun kommt auch das Bundesgericht zum Schluss, dass das Teilen sowie das Liken solcher Beiträge unter Umständen ebenfalls ehrverletzend und damit strafbar sein können.

In der Sache geht es um eine Auseinandersetzung zwischen militanten Tierschützern aus der Veganerszene und Erwin Kessler, streitbarer Tierschützer und Gründer des Vereins gegen Tierfabriken (VgT). Konkret schickte der Beschwerdeführer, ein Basler Tierschützer, im Juni 2015 eine E-Mail an die damalige Vizepräsidentin des VgT. Das Zürcher Obergericht befand später, er habe darin eine ehrverletzende Aussage zulasten von Kessler gemacht. Darüber hinaus kommentierte, likte und teilte er auf den Facebook-Seiten «Vegan in Zürich und Umgebung» und «Indyvegan» rund ein Dutzend Beiträge, die Kessler und dem VgT vorwarfen, «braunes» sowie antisemitisches Gedankengut zu vertreten und zu verbreiten.

Das Obergericht verurteilte den Mann 2018 wegen mehrfacher übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe. Durch das Teilen von Facebook-Beiträgen oder das Bekunden mit «Gefällt mir» habe er eine üble Nachrede «weiterverbreitet», befand das Obergericht. Der Mann gelangte in der Folge an das Bundesgericht.

## Eigenständige Straftat

Die Richter in Lausanne bestätigten das Urteil des Obergerichts im wesentlichen Punkt. In ihrem am Donnerstag publizierten Urteil halten sie zunächst fest, die Weiterverbreitung einer üblen Nachrede (Artikel 173 Ziffer 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) werde als eigenständige Straftat qualifiziert. Sowohl das Anwenden des «Gefällt mir»-Symbols als auch das Teilen könnten umstrittene Beiträge besser sichtbar machen und damit zu deren Verbreitung beitragen. Die weitreichenden Verbindungen innerhalb der sozialen



Obacht vor dem «Daumen hoch»: Wer problematische Beiträge verbreitet, kann sich ebenfalls strafbar machen. BENOIT TESSIER / REUTERS

Netzwerke erlaubten gar die «virale», d. h. die massenhafte und rapide Verbreitung fremder Beiträge.

Gleichzeitig macht das Bundesgericht aber deutlich, dass die Frage, ob beim Liken oder Teilen eines entsprechenden Beitrags tatsächlich eine strafbare Weiterverbreitung vorliegt, einer Betrachtung des Einzelfalls bedarf. Gestützt auf das Gesetz sei es erforderlich, dass der Beitrag einem Dritten mitgeteilt werde. Das Delikt sei erst vollendet, wenn der ehrverletzende Vorwurf des Autors – auf den der Weiterverbreiter mit einem «Gefällt mir» oder einem «Teilen» reagiert hat – für einen Dritten sichtbar werde und dieser ihn auch wahrgenommen habe.

Dies hänge einerseits von der Pflege des Newsfeeds beziehungsweise dem Algorithmus des sozialen Netzwerkdienstes, andererseits von den persönlichen Einstellungen der Nutzer ab. Auch machte das Bundesgericht klar, dass anders als bei der Kommentar-Funktion die Markie-

rung eines «Gefällt mir» oder das Teilen «grundsätzlich wertungslos» erfolge. Mit dem Teilen sei keine Bewertung verbunden und die Bedeutung einer «Gefällt mir»-Bekundung bleibe trotz «Daumen hoch» diffus. Es sei nicht klar, ob jemand damit signalisiere, inhaltlich gleicher Meinung wie der Autor des Beitrags zu sein, schlicht Beifall für eine entsprechende Formulierung spende oder seine Verbundenheit mit dem Autor ausdrücke.

## Zurück an die Vorinstanz

Im vorliegenden Fall habe das Zürcher Obergericht festgehalten, dass die ehrverletzenden Inhalte durch das Teilen oder Bekunden von «Gefällt mir» an Personen gelangt seien, die nicht dem Abonenntenkreis des ursprünglichen Autors angehörten. Damit sei der ursprünglich anvisierte Empfängerkreis erheblich erweitert worden. Weil diese Feststellungen nicht angefochten wurden, sind sie für das Bundes-

gericht verbindlich. Das Obergericht sei also zu Recht davon ausgegangen, dass der Tatbestand des Weiterverbreitens grundsätzlich erfüllt sei.

Die Beschwerde des Tierschützers hiessen die Richter in Lausanne dennoch gut. Das Zürcher Obergericht hatte den Beschuldigten zu Unrecht von der Möglichkeit ausgeschlossen, zu beweisen, dass die umstrittenen Aussagen wahr sind. Dies muss es nun nachholen – die Sache geht zurück an die Vorinstanz.

Nicht zu klären hatte das Bundesgericht, ob Facebook als Medium im Sinne der in Artikel 28 des Strafgesetzbuches verankerten «Strafbarkeit der Medien» zu qualifizieren ist. Gemäss dieser Bestimmung ist bei einer strafbaren Handlung, begangen durch die Veröffentlichung in einem Medium, grundsätzlich nur der Autor des fraglichen Beitrags strafbar.

Urteil 6B\_1114/2018 vom 29. 1. 20 – BGE-Publikation.

## Anklage gegen Fussball-Funktionäre

Bundesanwaltschaft macht weiteren Schritt im Fifa-Skandal

(sda) · Die Schweizer Bundesanwaltschaft (BA) hat gegen den Ex-Fifa-Generalsekretär Jérôme Valcke, den Präsidenten des Klubs Paris Saint-Germain, Nasser al-Khelaifi, und gegen einen weiteren Mann Anklage erhoben. Valcke werden passive Bestechung, mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung vorgeworfen, wie die BA am Donnerstag mitteilte. Das Strafverfahren war im März 2017 eröffnet worden. Al-Khelaifi, der auch Chef der katarischen Fernsehgruppe beIN Media ist, wird verdächtigt, dem Franzosen Valcke unrechtmässige Vorteile gewährt zu haben, um im Gegenzug die Fernsehrechte für die Fussball-Weltmeisterschaften 2018 bis 2030 zu erhalten. So soll Valcke ein Luxusbesitz auf Sardinien gratis zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sein.

Al-Khelaifi und dem dritten Beschuldigten wirft die Anklage Anstiftung zu der von Valcke begangenen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung vor. Dem dritten Beschuldigten, laut BA «ein Geschäftsmann im Bereich der Sportrechte», wird zusätzlich auch aktive Bestechung vorgeworfen. Valcke erhielt gemäss BA eine von ihm an Dritte geleistete Anzahlung für eine Villa auf Sardinien von rund 500000 Euro zurück, nachdem al-Khelaifi über eine Gesellschaft an Valckes Stelle die Villa erworben hatte. Danach erhielt Valcke von al-Khelaifi das alleinige Nutzungsrecht für einen Zeitraum von insgesamt 18 Monaten – bis zu seiner Suspendierung von der Fifa –, ohne dafür einen Mietzins im geschätzten Gegenwert von 900000 Euro bis 1,8 Millionen Euro bezahlt zu haben, wie es weiter heisst.

Vom dritten Beschuldigten erhielt Valcke drei Zahlungen im Gesamtwert von 1,25 Millionen Euro an seine Firma Sport-united GmbH. Der Anklagevorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung ergibt sich laut BA aus dem Umstand, dass Valcke die vorgenannten Vorteile der Fifa nicht gemeldet hatte. Die Vorwürfe der aktiven und passiven Bestechung sind laut BA darin begründet, dass Valcke zwischen 2013 und 2015 seinen Einfluss als Fifa-Generalsekretär dazu genutzt hat, Vergabeprozesse von Medienrechten für Italien und Griechenland an verschiedenen Fussball-Weltmeisterschaften und Fifa Confederations Cups zwischen 2018 und 2030 zugunsten der von ihm bevorzugten Medienpartner zu beeinflussen. Im Gegenzug gewährte der dritte Beschuldigte Valcke die vorgenannten drei Zahlungen im Gesamtwert von 1,25 Millionen Euro.

ANZEIGE

«Ich möchte nie  
aufhören, Fragen  
zu stellen.»



## Gericht verneint «rechtfertigenden Notstand»

Anders als im aufsehenerregenden Urteil von Renens wird ein Klimaaktivist in Genf wegen Sachbeschädigung verurteilt

ANTONIO FUMAGALLI, GENÈVE

Kurz vor 14 Uhr am Donnerstagnachmittag liess die Richterin die Katze aus dem Sack: Nicolas, ein 23-jähriger Klimaaktivist, wird wegen Sachbeschädigung an einer Credit-Suisse-Filiale zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen à je 30 Franken verurteilt. Zudem muss er die Verfahrenskosten tragen und der Grossbank eine Entschädigung in der Höhe von 2250 Franken bezahlen.

Noch vor wenigen Monaten hätte sich kaum jemand für den Prozess vor dem Genfer Polizeigericht interessiert. Die Fakten waren unbestritten und die Tragweite der Vorwürfe gering. Doch dann fiel das Bezirksgericht Lausanne Mitte Januar ein Urteil, das weltweit Schlagzeilen machte. Es sprach zwölf Klimaaktivisten wegen eines «rechtfertigenden Notstands» vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs frei – was auf einen Schlag das öffentliche Interesse an der «Neuaufgabe» in die Höhe

schaubte. Denn wiederum standen sich die Credit Suisse (CS) und ein Vertreter der erstarkten Klimabewegung gegenüber. Und erneut hatte das Gericht die politisch sensible Frage zu beantworten: Rechtfertigt der Kampf gegen den Klimawandel Aktionen, die gegen das Strafgesetzbuch verstossen? Im Gegensatz zum letzten Fall, bei dem die Aktivistinnen und ihre Anwälte die Bühne für sich alleine hatten, waren die Staatsanwaltschaft und die CS dieses Mal allerdings vor Gericht vertreten – und anders als noch bei der Aktion von Lausanne ging es diesmal um Sachschaden.

Nicolas wurde im Oktober 2018 am Rande einer Klimademo dabei erwischt, wie er mit einem Kreide-Spray rote Hände – als Symbol für die Opfer des Klimawandels – an eine Genfer CS-Filiale malte. Andere Aktivisten benutzten allerdings eine Spraydose, wie sie auf Baustellen verwendet wird – weshalb die CS die beschmutzte Metallplatte ersetzen musste. «Wir gingen davon aus, dass

die Farbe mit einem Hochdruckreiniger leicht zu entfernen ist», beteuerte Nicolas. Jedenfalls hätten er und seine Mitstreiter keinesfalls einen Schaden anrichten, sondern das Image der Grossbank, die eine klimafeindliche Investitionspolitik betreibt, attackieren wollen.

Die Aktion sei gerechtfertigt gewesen, weil mehrere Versuche der Bewegung «Breakfree Suisse», mit der CS in Kontakt zu treten, gescheitert seien, sagte Nicolas. Gemäss seiner Verteidigerin Laïla Batou ist die Klimakrise derart dringlich und betrifft die gesamte Menschheit, dass gewaltfreie Aktionen, die darauf aufmerksam machen, legitim seien. Die Anwältin der CS betonte ihrerseits, dass man durchaus Verständnis für die Anliegen der Klimabewegung habe und das Recht auf freie Meinungsäusserung hochschätze. Beschädigungen könnten aber nicht toleriert werden.

Dieser Logik folgte auch das Gericht. Die Sachbeschädigung war unbestritten. Die Frage nach einem allfälligen «rechtfertigenden Notstand» war also entscheidend. Doch dafür seien die Bedingungen nicht erfüllt, befand die Einzelrichterin. Der Klimawandel stelle im strafrechtlichen Sinn keine «unmittelbare Gefahr» dar, die nicht anders als durch eine Straftat abgewendet werden könne. Zudem sei nicht ersichtlich, inwiefern das Anbringen von Farbe an eine Bankfassade dazu beitragen könne, das Klima zu retten.

Die Credit Suisse zeigt sich in einer kurzen Stellungnahme zufrieden mit dem Urteil. Sie betont, ihr Kreditportfolio am Pariser Klimaübereinkommen auszurichten und in keine neuen Kohlekraftwerke zu investieren. Die Anwältin der Verurteilten ihrerseits bedauerte, dass die Richterin «nicht genügend Mut» aufgebracht habe. Das letzte Wort ist in dieser Frage freilich noch nicht gesprochen: Nicht nur dürfte das Genfer Urteil weitergezogen werden, auch stehen bereits weitere Klimaprozesse vor der Tür.